

Folgender Zusatzantrag der Abg. Zörner und Köchl wird abgelehnt:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

1. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke, dem Kontrollamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor sowie den Direktoren der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe und Städtischen Bestattung gebührt eine monatliche Dienstzulage.“

2. Nach dem § 25 ist folgender § 25 a einzufügen:

„(1) Der Stadtsenat kann auf Antrag des Magistratsdirektors einzelne Bedienstete mit der Besorgung sachlich abgegrenzter Sonderaufgaben, die über den Geschäftsbereich einzelner Dienststellen hinausgehen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragen. Ihnen gebührt auf die Dauer dieser Tätigkeit für allenfalls damit verbundene qualitative Mehrdienstleistungen eine Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Art und Bedeutung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Sonderaufgaben festzusetzen. Sie darf jedoch 50 v. H. des Gehalts der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6 nicht übersteigen.“

3. Der Artikel V hat zu lauten:

„Auf die Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 als ständiger Stellvertreter des Magistratsdirektors, ständiger Stellvertreter des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, Leiter der Verwaltungsakademie der Stadt Wien und als Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 25 der Besoldungsordnung 1967 gehabt haben, ist § 25 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der 14. Novelle der Besoldungsordnung 1967 weiterhin anzuwenden.“

4. Die Artikel V bis IX werden zu Artikel VI bis X.